



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ZR 183/01

vom

15. Februar 2005

in der Patentnichtigkeitssache

Bundespateentgericht
Entsch. v. 22.05.01 - 2 Ni 44/99 (EU)

X ZR 183/01

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Melullis, den Richter Keukenschrijver, die Richterin Mühlens und die Richter Dr. Meier-Beck und Asendorf

beschlossen:

1. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 255.645,94 € festgesetzt.
2. Zugunsten des Beklagten wird gemäß § 144 Abs. 1 PatG ein Teilgegenstandswert von 25.564,59 € festgesetzt.
3. Die Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen für die Vorbereitung des Termins am 14. Dezember 2004 und für die Teilnahme an diesem Termin wird unter Einschluß aller Auslagen und Abgaben auf 3.700,-- € festgesetzt.

Melullis

Mühlens